



BUNDESGESELLSCHAFT
FÜR ENDLAGERUNG

Fachliche Einordnung der
Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für
Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) „Anmerkungen zum
aktuellen Arbeitsstand der Methodenentwicklung zu den
planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien“ vom
06.02.2023

Stand 15.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Wesentliche Anmerkungen des StMB und fachliche Einordnung	5
2.1.1 Anmerkungen zum Kriterium 1 (Abstand zu vorhandener bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten)	5
Literaturverzeichnis	7
Anzahl der Blätter dieses Dokumentes	8

Abkürzungsverzeichnis

ATKIS	Amtliches Topographisches Informationssystem
Basis-DLM	Digitales Basis-Landschaftsmodell
BGE	Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
GIS-Datenformat	Geoinformationssystem, standardisiertes Datenformat
planWK	planungswissenschaftliche Abwägungskriterien
StandAG	Standortauswahlgesetz
StMB	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

1 Einleitung

Am 26.09.2022 hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (im Weiteren BGE) den Arbeitsstand zur Methodenentwicklung zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien (planWK) gemäß Anlage 12 (zu § 25) StandAG vorgestellt (BGE 2022f). Testdatenabfragen zu den planWK wurden in den Gebieten zur Methodenentwicklung, die bereits für das Bearbeitungskonzept für die repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen herangezogen wurden, durchgeführt. Die Testabfragen gewährleisteten einen Praxisbezug bereits im Zuge der Methodenentwicklung. Das Dokument stellt einen frühen Arbeitsstand dar, der zur Herstellung von Transparenz im fortschreitenden Verfahren dienen soll und gleichermaßen eine Partizipation der Fachöffentlichkeit und der Öffentlichkeit mit dem Themenfeld der planWK ermöglicht.

Gegenstand der Veröffentlichung sind ein Grundverständnis für die Anwendung der planWK und der Vorschlag eines methodischen Zwischenschrittes – die Darstellung der mit den planWK adressierten Nutzungsansprüche im GIS-Datenformat. Denn die planWK berücksichtigen gesellschaftliche Nutzungsansprüche an die übertragigen Flächen und den darunterliegenden Untergrund. Die kartografische Darstellung der Nutzungsansprüche hinter den planWK wird in Phase I, sofern die planWK zur Anwendung kommen sollten, auf Basis von Abfragen von Bestandsdaten bei Bundes- und Landesbehörden erfolgen.

Die Methode der Abwägung der planWK mit dem Ziel einer Einengung oder eines Vergleichs von Gebieten unter Berücksichtigung der Gewichtungs- und Wertungsgruppen ist nicht Gegenstand des genannten Dokuments. Diese wird in der laufenden Entwicklungsetappe erarbeitet.

Am 06.02.2023 wurden der BGE durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (im Weiteren StMB) Anmerkungen zum Methodenvorschlag vorgelegt. Für die Übersendung der Fragen und Anmerkungen bedankt sich die BGE ausdrücklich. Das Schreiben des StMB ist auf der [Homepage](#) der BGE verlinkt.

In dieser fachlichen Einordnung beantwortet die BGE in Kapitel 2 die wesentlichen Punkte aus der Stellungnahme.

2 Wesentliche Anmerkungen des StMB und fachliche Einordnung

Im folgenden Kapitel werden Anmerkungen und Hinweise der Stellungnahme des StMB aufgegriffen und diskutiert. Dabei besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Nachvollziehbare fachliche Hinweise werden im weiteren Verlauf des Standortauswahlverfahrens berücksichtigt, aber nicht in jedem Fall explizit kommentiert. Jedem Unterkapitel vorangestellt werden die Anmerkungen des StMB in blauer Schriftfarbe wiedergegeben; Kernaussagen werden zitiert und kursiv dargestellt. Die Einordnung und Begründung durch die BGE folgt dann in schwarzer Schrift.

2.1.1 Anmerkungen zum Kriterium 1 (Abstand zu vorhandener bebauter Fläche von Wohngebieten und Mischgebieten)

Anmerkung aus der Stellungnahme des StMB

„Wir halten es nicht für ausreichend, die Bauleitplanungen der Gemeinden nur als alternative Datenquellen auszuwerten. Sobald ein konkreter Standort bei der Beurteilung ins Auge gefasst wird, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich, bei der Anwendung der planWK zumindest die zum Zeitpunkt der Entscheidung rechtsgültig bestehenden Bebauungspläne bei der Gemeinde anzufordern und diese auszuwerten. Allein die Auswertung der tatsächlich vorhandenen Bebauung anhand des digitalen Basis-Landschaftsmodells (Basis-DLM) des Amtlichen Topographischen Informationssystems (ATKIS) berücksichtigt nicht, dass sich die zukünftige bauliche Entwicklung in einem rechtsgültigen Bebauungsplan bereits hinreichend in eine bestimmte Richtung verfestigt hat. Anders als bei Flächennutzungsplänen handelt es sich dabei nicht mehr nur um eine mögliche zukünftige Entwicklung, sondern es besteht bereits unmittelbar Baurecht. Deshalb ist davon auszugehen, dass sich die bauliche Entwicklung in naher Zukunft entsprechend den planerischen Festsetzungen entwickeln wird.“ (StMB 2023)

Fachliche Einordnung: Die BGE kann die Fragestellung nachvollziehen.

Antwort: Im Falle einer Anwendung der planWK an konkreten Standorten können rechtsgültige Bebauungspläne ggf. einen wertvollen Beitrag leisten. In Anlage 12 (zu § 25) StandAG lautet aber eine der Vorgaben, dass „vorhandene Bebauung“ berücksichtigt werden soll. Die Festsetzungen in Bebauungsplänen sind in der Regel unbefristet. Dadurch folgt aus diesem unmittelbaren Baurecht nicht immer auch eine unmittelbare Bebauung der Fläche. Das Ziel in der aktuellen Phase des Standortauswahlverfahrens ist es, Standortregionen für die übertägige Erkundung festzulegen. Für die untertägige Erkundung von Standorten in der Phase III des Standortauswahlverfahrens behalten wir uns vor im Einzelfall zu entscheiden, ob wir Bebauungspläne und andere Daten zusätzlich zum Basis-DLM als Grundlage heranziehen.

Anmerkung aus der Stellungnahme des StMB

„Ein weiterer Hinweis betrifft die Festlegungen unter Ziffer 6.1.1. zur Auslegung der Begriffe „Wohngebiete und Mischgebiete“. In diesem Abschnitt beschreibt die BGE, welche verschiedenen Gebiete der Baunutzungsverordnung darunter gefasst werden sollen. Die dortige Aufzählung ist aus unserer Sicht zwar zutreffend, berücksichtigt aber nicht alle denkbaren Fälle, da entsprechende Sondergebiete in der Auflistung fehlen. Gerade bei den Sondergebieten sind Fälle mit sensiblen Nutzungen denkbar (z. B. Sondergebiete für den Fremdenverkehr nach § 11 Abs. 2 BauNVO, in denen auch Dauerwohnen zulässig sein kann). Dies sollte bei der Entwicklung der Methodik berücksichtigt werden. Die Festlegung der BGE, Sondergebiete werden grundsätzlich nicht betrachtet, ist dagegen ein zu pauschales Vorgehen. Sollten die rechtsgültigen Bebauungspläne als Datenquelle ausgewertet werden, würden diese Fälle ebenfalls erfasst werden können.“ (StMB 2023)

Fachliche Einordnung: Die BGE kann sich der Aussage in dieser Form nicht anschließen.

Antwort: Die gesetzlichen Vorgaben des Standortauswahlgesetzes sind in diesem Fall eindeutig und lassen wenig Spielraum. In Anlage 12 (zu § 25) StandAG sind „Wohngebiete und Mischgebiete“ vorgegeben. Eine Berücksichtigung von Sondergebieten ist demnach nicht vom Gesetzgeber vorgesehen. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien ein optionales Instrument sind, die nicht zwingend zur Anwendung kommen. Falls es zu einer Anwendung kommt, ist diese nicht sicherheitsgerichtet.

Literaturverzeichnis

BGE (2022f): *Arbeitsstand der Methodenentwicklung zur Anwendung der planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien gemäß Anlage 12 (zu § 25) StandAG. Vorgaben, Grundverständnis, Daten zur Darstellbarkeit der Einzelkriterien*. Peine: Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH. https://www.bge.de/fileadmin/user_upload/Standortsuche/Wesentliche_Unterlagen/Methodik/Phase_I_Schritt_2/planWK/20220926_Arbeitsstand_Methodenentwicklung_planWK_bf.pdf

StandAG: Standortauswahlgesetz vom 5. Mai 2017 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2760) geändert worden ist

StMB (2023): *Anmerkung zum aktuellen Arbeitsstand der Methodenentwicklung zu den planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien*. 2023. Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr. München

Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH
Eschenstraße 55
31224 Peine
T +49 5171 43-0
poststelle@bge.de
www.bge.de